

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
Bachelor-Studiengang
Bildung, Erziehung und
Betreuung im Kindesalter -
Leitung von
Kindertageseinrichtungen
(Early Education and Care -
Managing Child Care Facilities)
am Fachbereich
Angewandte Humanwissenschaften
der Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 20.11.2013**

Die Studien- und Prüfungsordnung wurde geändert durch:

- 1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bildung, Erziehung und Betreuung im Kindesalter - Leitung von Kindertageseinrichtungen (Early Education and Care - Managing Child Care Facilities) am Fachbereich Angewandte Humanwissenschaften der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 16.12.2015.

Der aktuelle Satzungstext lautet:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
Bachelor-Studiengang
Leitung von Kindertageseinrichtungen
– Kindheitspädagogik
(Management of Child Care Facilities -
Early Childhood Education and Care)
am Fachbereich
Angewandte Humanwissenschaften
der Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 20.11.2013**

Auf der Grundlage der §§ 9 Absatz 7, 13 Absatz 1, 15 Absatz 4, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Studienspezifische Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studiendauer, Studienbeginn
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Individuelle Studienpläne

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfende und Beisitzende
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 15 Praktika und praktisches Studiensemester
- § 16 Studienanteile im Ausland
- § 17 Prüfungsvorleistungen
- § 18 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 19 Nachteilsausgleich/ Schutzfristen/ individuelles Teilzeitstudium
- § 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 21 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 24 Freiversuch
- § 25 Zusatzprüfungen

III. Bachelor-Abschluss

- § 26 Anmeldung zur Bachelor-Arbeit
- § 27 Festlegung des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 28 Kolloquium zur Bachelor-Arbeit
- § 29 Wiederholung der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit
- § 30 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung
- § 31 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 32 Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 35 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 36 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 37 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 38 Übergangsbestimmungen
- § 39 Inkrafttreten

Anlage

Regelstudien- und Prüfungsplan

I. Studienspezifische Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums sowie die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Leitung von Kindertageseinrichtungen – Kindheitspädagogik (Management of Child Care Facilities - Early Childhood Education and Care) am Fachbereich Angewandte Humanwissenschaften der Hochschule Magdeburg-Stendal.

(2) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. In englischer Sprache können Module angeboten werden

- bei Wahlpflichtmodulen, wenn ausreichend die Möglichkeit besteht, die Anzahl verpflichtender Module in deutscher Sprache zu belegen und
- bei Pflichtmodulen, wenn die jeweilige Lehrveranstaltung mehrmals angeboten wird.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten.

(2) Der Studiengang zielt im Speziellen darauf ab, wissenschaftlich qualifizierte Bildungs- und Erziehungsexpertinnen und -experten mit hoher Leitungskompetenz im Bereich des Arbeitsfeldes Kindertageseinrichtungen auszubilden.

(3) Der Studiengang basiert auf einem berufsintegrierenden Studienkonzept. Insbesondere berufserfahrene Erzieherinnen und Erzieher, die bereits als Leiterinnen und Leiter in Kindertageseinrichtungen tätig sind bzw. vor der Übernahme einer solchen Tätigkeit stehen oder diese anstreben, stellen die Zielgruppe des Studiengangs dar. Die Studienorganisation, Studieninhalte und Lehr- und Lernformen sind speziell an die Bedürfnisse dieser Adressaten angepasst.

(4) Mit dem Studiengang wird bezweckt, (i) die Professionalität im Management einer Kindertageseinrichtung zu steigern; (ii) eine qualitätsverbesserte Anleitung und Führung vom pädagogischen Personal in Kindergruppen zu erreichen sowie (iii) zur Qualitätssteigerung der unmittelbaren Arbeit mit den Kindern und deren Familien und in Bezug auf das soziale Umfeld beizutragen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) den akademischen Grad

„**Bachelor of Arts**“,
abgekürzt: „**B. A.**“.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt.

(2) Neben der allgemeinen Qualifikation (§ 27 Absatz 2 HSG LSA) gelten die folgenden studienangabenspezifischen Voraussetzungen (§ 27 Absatz 5 HSG LSA):

- a) Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als
 - staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher oder
 - Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge oder
 - eine vergleichbare pädagogische Berufsausbildung oder
 - einen vergleichbaren pädagogischen ersten akademischen Abschluss (z. B. in Sozialpädagogik) und
- b) Nachweis einer mindestens 18-monatigen Berufstätigkeit in einer Kindertageseinrichtung als pädagogische Fachkraft und
- c) Nachweis eines für die Dauer des Studiums geltenden Beschäftigungsverhältnisses in einer Kindertageseinrichtung und
- d) Vorlage einer Erklärung des Arbeitgebers über Kenntnisnahme der Aufnahme dieses Studiums.

(3) Es stehen maximal 30 Studienplätze zur Verfügung. Falls mehr Bewerberinnen und Bewerber ihre Eignung entsprechend den unter Absatz 2 aufgeführten Kriterien nachweisen können, erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlgespräches.

(4) Die geeigneten Bewerber und Bewerberinnen werden spätestens 1 Woche vor dem festgesetzten Termin schriftlich über die Teilnahme am Auswahlgespräch sowie über Termin, Ort und Themen/Inhalte des Auswahlgespräches informiert.

(5) Für die Durchführung des Auswahlgespräches wird durch den Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission gebildet. Diese Kommission besteht aus drei Mitgliedern, wobei ein Mitglied Professor oder Professorin des Fachbereiches sein muss. Die Kommission wählt aus ihren Mitgliedern den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

(6) Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. Über das Auswahlgespräch wird ein Protokoll gefertigt, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird und neben den persönlichen Daten der Prüflinge mindestens Angaben enthalten muss über:

1. Tag und Ort des Gespräches
2. Mitglieder der Prüfungskommission
3. Dauer und Inhalt des Gespräches
4. Bewertung und Ergebnis

Vor dem Beginn des Gespräches wird die Identität der Teilnehmenden geprüft.

(7) Das Auswahlgespräch wird als ca. 20 Minuten dauerndes Einzelgespräch durchgeführt. Es soll Auskunft geben über

- Vorstellungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Innovation der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungspraxis in Kindertageseinrichtungen,
- die persönliche Motivation zu einer akademischen Qualifizierung,
- Umfang, Häufigkeit, Art und Verlauf von studiengangsrelevanten berufsbezogenen Weiterbildungen in den letzten fünf Jahren.
- die Vorstellungen zur Realisierung der Doppelaufgabe von Studium und Berufstätigkeit

Die Bewertung der Darstellung im Gespräch erfolgt differenziert nach Noten gemäß § 22.

(8) Anhand der Ergebnisse der Auswahlgespräche wird von der Prüfungskommission eine Rangliste erstellt. Die Rangliste wird dem Immatrikulationsamt schriftlich übermittelt. Entsprechend dieser Rangliste erfolgt die

Zulassung zum Studium.

§ 5

Studiendauer, Studienbeginn

(1) Das Studium ist als berufsintegrierendes Vollzeitstudium in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit von 6 Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Sommersemester ausgerichtet.

§ 6

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Für jedes Modul ist eine Modulprüfung abzulegen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 740 Präsenzstunden und 680 Stunden Individualisiertes Kontaktstudium. Dies entspricht 83,49 Semesterwochenstunden. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Credits erworben werden. Dazu ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist ebenfalls möglich. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(3) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Regelstudien- und Prüfungsplanes angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit.

§ 7 Studieninhalte

Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module sowie die zugeordneten Lehrveranstaltungen einschließlich der Prüfungsleistungen sowie die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind im Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschrieben. Es wird studienbegleitend geprüft.

§ 8 Studienaufbau

(1) Das Studium wird in der berufsintegrierender Form verknüpft mit Präsenzphasen in Blockform angeboten. Der Begriff „berufsintegrierend“ zeigt an, dass das Studium zeitlich parallel zur Berufstätigkeit in einer Kindertageseinrichtung verläuft und die berufliche Tätigkeit in enger fachlicher Verbindung zu den Inhalten des Studiums steht. In einem für die Module festgelegten Umfang werden Studienleistungen dabei in Verbindung mit der praktischen Anwendung bzw. Umsetzung von an der Hochschule erworbenen Fachkenntnissen direkt am Arbeitsplatz erbracht.

(2) In jedem Semester wechseln sich Präsenz-, Praxis- und Selbstlernphasen sowie Individualisiertes Kontaktstudium ab:

(i) Präsenzphasen an der Hochschule zum Erwerb theoretischer und methodischer Grundlagen sowie zur Reflexion und Analyse der Praxisphasen.

(ii) Praxisphasen für die kontinuierliche Umsetzung und Bearbeitung von Aufgaben und Fragestellungen (Praxisprojektarbeiten am Arbeitsplatz) in der praktischen Tätigkeit. Themenbegleitende Projekte, welche am Arbeitsplatz durchgeführt werden, begleiten das gesamte Studium. Die Studierenden bearbeiten ausgewählte Fragestellungen in enger Verknüpfung von Theorie und Praxis. Dabei werden sie von den Lehrenden kontinuierlich beraten und unterstützt. Darüber hinaus erfolgen Informationsaustausch, Reflexion und Bearbeitung von Aufgaben und Fragestellungen in Regionalgruppen (kollegiale Supervision).

(iii) Selbstlernphasen, in denen die Studierenden Lehrveranstaltungen vor- und nachbereiten, eigenständig das erworbene Wissen vertiefen und erweitern und sich auf Prüfungen vorbereiten.

(iv) Individualisiertes Kontaktstudium, in denen die Studierenden kontinuierlich und inten-

siv nach individuellem Stand ihrer methodischen und wissenschaftlichen Vorkenntnisse von den Lehrenden beraten und unterstützt werden.

(3) Die Praxisphasen, die Selbstlernphasen und das Individualisierte Kontaktstudium werden mittels vielfältigen Einsatzes von E-Learning-Elementen unterstützt.

(4) In jedes Modul sind Praxisphasen integriert, in denen das erlernte theoretische Fachwissen am Arbeitsplatz erprobt und umgesetzt werden soll.

(5) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest. Näheres regelt der Regelstudien- und Prüfungsplan.

(6) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(7) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst.

Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit der Studienfachberaterin oder dem Studienfachberater auch weitere Module aller Fachbereiche der Hochschule Magdeburg-Stendal als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.

(8) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, aus Modulen der Hochschule Magdeburg-Stendal belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(9) Die Einschreibung für ein gewünschtes Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul hat spätestens bis 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters im Dekanat des Fachbereiches Angewandte Humanwissenschaften zu erfolgen. Melden sich für ein Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul weniger als fünf Studierende, so wird das Modul zurückgezogen und die Studierenden müssen sich für eines der verbleibenden entscheiden. Aus wichtigem Grund sind Abweichungen möglich.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können als Vorlesungen, seminaristische Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Exkursionen und Projekte, auch in Kombinationen, angeboten werden. Näheres regelt der Regelstudien- und Prüfungsplan.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(4) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(5) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(6) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

(7) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.

(8) Seminaristische Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse und dienen der Erörterung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen.

§ 10

Studienfachberatung

Vom Fachbereich wird eine Studienfachberatung angeboten. Insbesondere zum Studienverlauf, zum Austausch von Modulen und bei Problemen, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können.

§ 11

Individuelle Studienpläne

(1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich mit Zustimmung der Studienfachberaterin oder des Studienfachberaters möglich.

(2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb oder auch nach Ablauf der Regelstudienzeit.

(3) Sie werden insbesondere mit Studierenden vereinbart,

- die ein individuelles Teilzeitstudium absolvieren, oder
- die aufgrund einer länger andauernden oder einer ständigen Krankheit, einer Behinderung, einer Schwangerschaft, einer Betreuungsverpflichtung oder aus sonstigen persönlichen Gründen die Semester-Vorgaben für die Module gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht einhalten können, oder
- denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.

§ 19 sowie die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal gelten entsprechend.

(4) Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater ist die Ansprechperson für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes.

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus 5 Mitgliedern, von denen 3 Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die jeweiligen Statusgruppen im Fachbereichsrat gewählt. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen Professor oder Professorin sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme. Aus den Statusgruppen wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Studierende kann jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform dieser Studien- und Prüfungsordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsmodul zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin abzunehmen. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Bachelor-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 12 Absatz 8 entsprechend.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (Qualifikationen), die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzen-

den Studienleistungen besteht. Die Beweislast trägt die Hochschule. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

Für die Anerkennung von an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die ECTS-Noten übernommen und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden sie nicht einbezogen.

(4) Bei vergleichbaren Notensystemen wird die Note übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden und höchstens 50% eines Hochschulstudiums ersetzen. Über die Anrechnung entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt entsprechend den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz.

§ 15

Praktika und praktisches Studiensemester

Das Studium enthält keine Praktika und kein praktisches Studiensemester.

§ 16

Studienanteile im Ausland

Studienanteile im Ausland sind nicht vorgesehen.

§ 17

Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen sind gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht vorgesehen.

§ 18 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausur (K) (Absatz 2)
2. Hausarbeit (H) (Absatz 3)
3. Referat (R) (Absatz 4)
4. Seminarbeitrag (SB) (Absatz 5)
5. Praxisprojektbericht (PPB) (Absatz 6)

(2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 90 Minuten, jedoch nicht mehr als 180 Minuten.

(3) Die Prüfungsform Hausarbeit beinhaltet folgende Formen schriftlicher Arbeiten:

1. Hausarbeit
2. Lerntagebuch
3. Essay

– Eine „Hausarbeit“ erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb von 6 bis 8 Wochen bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

– Ein „Lerntagebuch“ ist eine Form der schriftlichen, chronologischen Dokumentation, Reflexion und Evaluation von persönlichen Lernprozessen. Die Studierenden setzen sich im Lerntagebuch kontinuierlich mit ihren eigenen Erfahrungen in der Praxis oder mit Lehrinhalten und -zielen in einem Seminar auseinander.

– Ein „Essay“ ist eine Abhandlung einer wissenschaftlichen Frage in knapper Form. Ausgangspunkt ist in der Regel ein Problem, eine strittige Frage oder eine These, die in subjektiver Weise diskutiert wird. Das Verfassen eines Essays dient dazu, die kritische Beurteilung wissenschaftlicher Positionen zu fördern. Die

Studierenden sollen lernen, den behandelten Gegenstand in einen größeren Gesamtzusammenhang einzuordnen und eigene Überlegungen darzustellen sowie eigenständige Positionen zum Thema zu entwickeln.

(4) Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Die Aufgabe ist in der Weise zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 4 bis 6 Wochen bearbeitet werden kann.

(5) Ein Seminarbeitrag weist die aktive Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung über die mündliche Beteiligung hinaus durch Anfertigung eines (Rede)Beitrags, Protokolls, Thesenpapiers, Präsentation von Projektarbeiten, Internetrecherchen oder eines Posters, Anleitung einer praktischen Übung o. ä. nach. Die Bewertung erfolgt unbenotet gemäß § 22.

(6) Eine Praxisaufgabe wird mit einem Praxisprojektbericht abgeschlossen. Er umfasst die Bearbeitung eines Gegenstandes der beruflichen Praxis durch Evaluation, Reflexion, Konzeptionsentwicklung, Methoden- oder Theorieanwendung sowie die schriftliche Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Ergebnisse und Erkenntnisse. Die Bewertung erfolgt benotet gemäß § 22.

(7) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest.

(8) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist auf 3 Studierende begrenzt.

(9) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

§ 19 Nachteilsausgleich/Schutzfristen/ individuelles Teilzeitstudium

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(2) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(3) Ein individuelles Teilzeitstudium kann beantragen, wer bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung nachweist, dass er oder sie

- wegen Berufstätigkeit (Angestelltenverhältnis oder Selbstständigkeit) oder
- wegen der Erziehung eines Kindes (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) oder
- wegen der Pflege/Betreuung eines oder einer Angehörigen oder anderer nahestehender Personen oder
- aus einem anderen wichtigen Grund, insbesondere eigener schwerer Erkrankung, Behinderung, erheblichem gesellschaftlichen Engagement, Leistungssport

nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu betreiben und gleichzeitig erklärt, dass er oder sie die Hälfte der Zeit des Vollzeitstudiums seinem oder ihrem Studium widmen wird.

Die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal gilt entsprechend.

§ 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen (§ 18 Absatz 3) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 21 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal immatrikuliert ist.

(2) Studierende sind zu den im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen im aktuellen Fachsemester automatisch zur Prüfung angemeldet. Die möglichen Prüfungsformen in jedem Modul werden durch den geltenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgegeben. Studierende, die diese Prüfungsleistung noch nicht ablegen möchten, müssen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin Ihren Rücktritt über den online-Studierendenservice (Prüfungs-abmeldung) erklären.

Erfolgt kein Rücktritt und wird die entsprechende Prüfungsleistung nicht abgelegt, gilt diese als abgelegt und „nicht bestanden“.

Im Falle des Rücktritts muss die Anmeldung zu einem späteren Prüfungstermin von dem oder der Studierenden erneut über den online-Studierendenservice (Prüfungsanmeldung) erfolgen.

(3) Die Prüfenden sind in der Regel die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfungsleistung abzulegen ist, soweit sie gemäß § 13 prüfungsbefugt sind. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfenden den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wenn Prüfungsleistungen nicht benotet werden sollen, dann erfolgt die Bewertung mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder „nicht erfolgreich abgeschlossen“.

Die Art der Bewertung ist dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde. Wird die unbenotete Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ erfolgten.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind.

Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Die Gewichtungen für die einzelnen Module sind dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Credit-Anteile des entsprechenden Moduls.

Eine Modulprüfung ist auch bestanden, wenn alle erforderlichen unbenoteten Prüfungsleistungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurden.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(6) Die deutsche Note wird entsprechend den Empfehlungen der HRK mit einer ECTS-Note ergänzt.

§ 23

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist zum nächstmöglich angebotenen Termin, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung durchzuführen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Bewertung gilt § 22 entsprechend.

Bei Fristüberschreitung gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. als mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet und gilt somit als endgültig nicht bestanden. § 30 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten angebotenen Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit dem oder der Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal drei Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.

(3) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.

(4) Als Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen des oder der Studierenden, wenn diese Ursache für das Nichtbestehen der ersten Wiederholung einer Prüfungsleistung war.

(5) Eine erfolgreich bestandene zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist mit „ausreichend“ zu bewerten.

(6) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 24

Freiversuch

(1) Modulprüfungen die innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium sowie vor dem im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Semester abgelegt und nicht bestanden wurden, gelten auf Antrag des oder der Studierenden als nicht unternommen.

Der Antrag ist schriftlich und innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung an den Prüfungsausschuss zu stellen.

Eine als Freiversuch wiederholte Modulprüfung ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 23 anzurechnen. Ein zweiter Freiversuch im gleichen Modul ist ausgeschlossen. Freiversuche für das Anfertigen von Praxisprojektberichten und der Bachelor-Arbeit sind ausgeschlossen.

(2) Ein Freiversuch ist in 3 Modulprüfungen während des gesamten Studiums möglich.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für eine Modulprüfung, die aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

Gleiches gilt auch für die weiteren in § 34 genannten Tatsachen.

(4) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt, und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der oder die Studierende nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der oder die Studierende unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

§ 25 Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den in dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

III. Bachelor-Abschluss

§ 26 Anmeldung zur Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen ist. Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal im Studiengang Leitung von Kindertageseinrichtungen – Kindheitspädagogik immatrikuliert ist und nachweislich mindestens 120 Credits aus den Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung erworben hat. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Bachelor-Arbeit sind beizufügen:

- Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelor-Arbeit entnommen werden soll,
- gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
- sowie gegebenenfalls Prüfervorschläge.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelor-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 27 Festlegung des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wis-

senschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein.

(2) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des 6. Semesters ausgegeben. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin nach Anhörung der oder des zu prüfenden Studierenden festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer oder die Erstprüferin, der oder die das Thema festgelegt hat, und der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin betreut. Die Angaben über Thema, Gutachtende und Bearbeitungszeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jedem Professor und jeder Professorin des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren und Professorinnen, die nicht Mitglied dieses Fachbereiches sind. Es kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 13 Absatz 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss der oder die zweite Prüfende ein Professor oder eine Professorin des Fachbereiches sein.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 13 Wochen. Eine Ausnahme von dieser Frist bildet der nachgewiesene Krankheitsfall des oder der Studierenden. In diesem Fall verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit, maximal um 9 Wochen. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des oder der Studierenden aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, höchstens um 9 Wochen verlängert werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 2 zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung im Sekretariat des zuständigen Fachbereichs einzureichen, wobei ein Exemplar auf CD bzw. DVD gespeichert abzugeben ist. Der Abgabezeitpunkt ist vom Sekretariat des Institutes auf der Titelseite der Arbeit aktenkundig zu machen. Zum Zweck der Archivierung und Veröffentlichung der Bachelor-Arbeit ist eine entsprechende Erklärung anzugeben.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist von 2 Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Das Ergebnis soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit vorliegen. § 22 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.

(10) Für die erfolgreich bestandene Bachelor-Arbeit werden 10 Credits vergeben.

(11) Die Modulnote entspricht der Note der Bachelor-Arbeit.

§ 28 Kolloquium

Ein Kolloquium ist nicht vorgesehen.

§ 29

Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

(3) Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 30

Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem gegebenenfalls gewichteten Durchschnitt der Noten für die Modulprüfungen und der Modul-Note der Bachelor-Arbeit; abweichend von der Festlegung in § 22 Absatz 2.

§ 22 Absatz 5 gilt entsprechend.

Die Gewichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen, bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile der entsprechenden Module.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3 wird das Prädikat

„mit Auszeichnung bestanden“
erteilt.

(4) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 31

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die Module und die entsprechenden Modulnoten und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches zu unterschreiben und mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal zu versehen.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 3 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

§ 32

Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches und von dem Rektor oder der Rektorin der Hochschule Magdeburg-Stendal unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Bachelor-Arbeit, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 34

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches, Attest vorzulegen.

Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungs-termins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 35

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 31 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 36

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden

Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er diesen dem Fachbereichsrat zur Entscheidung zu.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder die Rektorin den Widerspruchsführer oder die Widerspruchsführerin.

§ 37

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 38

Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2016 das Studium beginnen.

§ 39
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Angewandte Humanwissenschaften vom 16.12.2015 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 10.02.2016.

Die Rektorin

Anlage:

Legende zum Regelstudien- und Prüfungsplan:

A	= Art der Lehrveranstaltung
PL	= Art der Prüfungsleistung
sV	= seminaristische Vorlesung
S	= Seminar
Ü	= Übung
SWS	= Semesterwochenstunden à 45 Minuten; [(PS+IK)/17 Wochen Vorlesungszeit; durch die Rundung der SWS ist eine geringe Abweichung der Summe der einzelnen Lehrveranstaltungen im Semester zur Gesamtsumme eines Semesters möglich]
PS	= Präsenzstunden à 45 Minuten
IK	= Individualisiertes Kontaktstudium à 45 Minuten
A	= Art der Lehrveranstaltung
C	= Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System ECTS)
/	= oder z. B. K/H/R = Klausur oder Hausarbeit oder Referat. Die Art der PL wird zu Beginn des Moduls bekanntgegeben.

Art der Prüfungsleistungen:

K	= Klausur
H	= Hausarbeit
R	= Referat
SB	= Seminarbeitrag - unbenotete Bewertung gemäß § 22
PPB	= Praxisprojektbericht - benotete Bewertung gemäß § 22

Regelstudien- und Prüfungsplan

1. Semester		A	PS	IK	PS+IK	SWS	PL	C
1.1.	Berufliche Identität und Funktion	sV	26	26	52	3,06	1 SB	5
1.2	Interdisziplinäre Grundlagen der Frühpädagogik I						1 K/H/R	10
1.2.1	Lernpsychologische Grundlagen	sV	16	16	32	1,88		
1.2.2	Entwicklungspsychologische Grundlagen	sV	16	16	32	1,88		
1.3	Bildungsprozesse in der Kindertageseinrichtung I	sV	22	22	44	2,59	1 K/H/R	5
1.4	Einführung in die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens	Ü	20	20	40	2,35	1 SB	5
1.5	Organisationsentwicklung und Personalmanagement I: Projektentwicklung	sV	20	20	40	2,35	1 SB	5
1. Semester gesamt			120	120	240	14,11		30

2. Semester		A	PS	IK	PS+IK	SWS	PL	C
2.1	Interdisziplinäre Grundlagen der Frühpädagogik II						1 SB	10
2.1.1	Vertiefung der lernpsychologischen Grundlagen	sV	18	18	36	2,12		
2.1.2	Vertiefung der entwicklungspsychologischen Grundlagen	sV	18	18	36	2,12		
2.2	Bildungsprozesse in der Kindertageseinrichtung II	sV	20	20	40	2,35	1 K/H/R	5
2.3	Bildungstheorie und Didaktik konkreter Bildungsbereiche I Aus zwei Lehrveranstaltungen ist eine zu wählen		16	16	32	1,88		5
2.3.1	Mathematische Grunderfahrungen	sV	(16)	(16)	(32)	(1,88)	1 PPB	(5)
2.3.2	Interkulturelle und Soziale Grunderfahrungen	sV	(16)	(16)	(32)	(1,88)	1 PPB	(5)
2.4	Organisationsentwicklung und Personalmanagement II: Führung - Organisationskultur	sV	28	28	56	3,29	1 K/H/R	5
2.5	Schlüsselqualifikationen für Führungskräfte						1 SB	5
2.5.1	Beratung und Gesprächsführung	Ü	20	20	40	2,35		
2.5.2	Moderation und Präsentation	sV	16	16	32	1,88		
2. Semester gesamt			136	136	272	15,99		30

3. Semester		A	PS	IK	PS+IK	SWS	PL	C
3.1.	Bildungstheorie und Didaktik konkreter Bildungsbereiche II Aus zwei Lehrveranstaltungen ist eine zu wählen		16	16	32	1,88		5
3.1.1	Welterkundung und naturwissenschaftliche Grunderfahrungen	sV	(16)	(16)	(32)	(1,88)	1 PPB	(5)
3.1.2	Körper, Bewegung und Gesundheit	sV	(16)	(16)	(32)	(1,88)	1 PPB	(5)
3.2	Verfahren der Beobachtung und Dokumentation kindlicher Bildungsprozesse	sV	16	16	32	1,88	1 SB	5
3.3	Kindertageseinrichtungen – Formen der Zukunft	sV	40	40	80	4,71	1 K/H/R	10
3.4	Organisationsentwicklung und Personalmanagement III: Konfliktmanagement	sV	24	24	48	2,82	1 K/H/R	5
3.5	Interdisziplinäre Grundlagen der Frühpädagogik III						1 SB	5
3.5.1	Kindheitssoziologische Grundlagen	sV	12	12	24	1,41		
3.5.2	Neuropsychologische Grundlagen	sV	12	12	24	1,41		
3. Semester gesamt			120	120	240	14,11		30

4. Semester		A	PS	IK	PS+IK	SWS	PL	C
4.1	Bildungstheorie und Didaktik konkreter Bildungsbereiche III Aus zwei Lehrveranstaltungen ist eine zu wählen		16	16	32	1,88		5
4.1.1	Kommunikation, Sprache(n) und Schriftkultur	sV	(16)	(16)	(32)	(1,88)	1 PPB	(5)
4.1.2	Ästhetik und Kreativität	sV	(16)	(16)	(32)	(1,88)	1 PPB	(5)
4.2	Kindertageseinrichtungen für das Schulalter						1 SB	10
4.2.1	Hort und Ganztagschule	sV	16	16	32	1,88		
4.2.2	Kooperation von KiTa und Grundschule	sV	16	16	32	1,88		
4.3	Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen						1 K/H/R	10
4.3.1	Rechtsgrundlagen der Leitungstätigkeit in pädagogischen Einrichtungen	sV	20	20	40	2,35		
4.3.2	Finanzierungssysteme von KiTas (inkl. Fundraising und Sponsoring)	sV	20	20	40	2,35		
4.4	Wissenschaftliche Grundlagen und Praxisforschung	Ü	48	48	96	5,65	1 K/H/R	5
4. Semester gesamt			136	136	272	15,99		30

5. Semester		A	PS	IK	PS+IK	SWS	PL	C
5.1	Erziehungspartnerschaften	sV	20	20	40	2,35	1 K/H/R	5
5.2	Vertiefung Praxisforschung: Entwicklung eigener Projekte	sV	20	0	20	1,18	1 SB	5
5.3	Vertiefung querschnittlicher Kompetenzen am Beispiel eines Bildungsbereiches	sV	20	20	40	2,35	1 SB	5
5.4	Qualitätsmanagement und Evaluation	sV	40	40	80	4,71	1 K/H/R	10
5.5	Zukunftswerkstatt I	sV	20	20	40	2,35	1 K/H/R	5
5. Semester gesamt			120	100	220	12,94		30

6. Semester		A	PS	IK	PS+IK	SWS	PL	C
6.1	Vertiefung ausgesuchter Aspekte	sV	20	20	40	2,35	1 SB	5
6.2	Innovationsprojekt: Leitung, Personal- und Organisationsentwicklung	sV	20	0	20	1,18	1 SB	5
6.3	Kinderrechte und Kinderschutz	sV	24	24	48	2,82	1 K/H/R	5
6.4	Zukunftswerkstatt II	sV	20	0	20	1,18	1 SB	5
6.5	Bachelor-Arbeit -Begleitveranstaltung zur Bachelor-Arbeit -Bachelor-Arbeit	Ü	24	24	48	2,82	BA-Arbeit	10
6. Semester gesamt			108	68	176	10,35		30

1.-6. Semester			740	680	1420	83,49		180
-----------------------	--	--	------------	------------	-------------	--------------	--	------------